

1. an der Grenz und
im Grenzbezirk.

§. 24. Dieser Raum heißt der Grenzbezirk, seine Begrenzung gegen das Ausland die Grenzlinie, und gegen das Inland oder gegen angrenzende zollverbündete Staaten, insofern der Grenzbezirk solche nicht ganz oder theilweise mit betrifft, die Binnenlinie. Der Landesheft, welcher hiernach nicht zum Grenzbezirk gehört, heißt das Binnenland.

§. 25.

Da nach der Lage Unserer Lande dieselben von den äußeren Grenzen des Gesamtszollvereins gegen das Ausland nicht berührt werden, so sind in Verzeich des Waarenübergangs über die Grenze des Vereinsgebiets und der Transport-Controle im Grenzbezirk diejenigen Vorschriften zu befolgen, welche hierüber in den Vereinslanden, deren Gebiet bei dem Waarentransporte über die Grenze berührt wird, in Uebereinstimmung mit den im Eingange erwähnten Verträgen, bestehen.

Art. 11.

Ein Auszug der desfalls im Königreiche Sachsen ergangenen Bestimmungen, mit welchen die bezüglichen Zollvorschriften in den Königreichen Preussen, Bayern und Württemberg, so wie in dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen, im Wesentlichen übereinstimmen, wird in einem Anhange zu diesen Gesetzen (unter Nr. II.) bekannt gemacht.

§. 26.

2. Im Binnenlande.
3. Allgemeine Vorschrift.

Ueber den Grenzbezirk hinaus findet im Inlande eine weitere Beaufsichtigung des Waarenverkehrs in der Regel nicht statt. Waarenführer und Handelstreibende müssen jedoch bei dem Transporte abgabepflichtiger fremder oder gleichnamiger inländischer Waaren, auch außerhalb des Grenzbezirks den zur Nachfrage befugten Beamten (§§ 55. 57. und folgende) darüber aufrichtige Auskunft geben, von wem und woher die Waaren bezogen sind, und wohin, auch an wen sie abgeliefert werden sollen.

§. 27.

Handelstreibende müssen ferner über den Handel mit solchen Waaren ordnungsmäßig Buch führen und in diesem Buche von allen unmittelbar aus dem Auslande oder aus öffentlichen Niederlagen bezogenen steuerpflichtigen Waaren den Tag und den Ort, an welchem die Versteuerung geleistet worden, beim Empfange der Waaren anmerken.

§. 28.

h. Nähere Bestimmungen.
57.
a) Waaren, die aus dem Grenzbezirk in das Binnenland übergehen.

Wer mit den aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirk bezogenen Waaren ein Gewerbe treibt, ist, wenn die Waare mit einer höhern Eingangsabgabe, als vier Thale vom Centner, belegt ist und ihre Menge einen Viertel-Centner übersteigt, verbunden, die im Grenzbezirk empfangenen Abfertigungsscheine innerhalb der in denselben vorgeschriebenen Frist bei darin genannten Zoll- oder Steuer-Stelle, oder, sofern keine benannt ist, derjenigen Zoll-